



**Kanton Basel-Landschaft  
Gemeinde Bennwil**

# Hundereglement

---

Exemplar	Inventar-Nr.
Beschluss des Gemeinderates:	24. Mai 2005
Beschluss der Gemeindeversammlung:	22. Juni 2005
Fakultative Referendumsfrist:	22. Juli 2005
Änderungs-Beschluss des Gemeinderates:	07. Juni 2011
Änderungs-Beschluss der Gemeindeversammlung:	20. Juni 2011
Fakultative Referendumsfrist:	

Namens des Gemeinderates  
Der Präsident:  
Erich Geiser

Die Gemeindeverwalterin:  
Maja Scherrer

---

Von der Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion des Kantons Basel-Landschaft genehmigt  
mit Entscheid Nr. 770 vom 12.12.2005

Änderung von der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion Baselland genehmigt mit  
Entscheid Nr. 102 vom 06.01.2010

Änderung von der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion Baselland genehmigt mit  
Entscheid Nr. 41 vom 14.07.2011

# Inhaltsverzeichnis

<b>I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</b>	<b>3</b>
§1 Geltungsbereich	3
§2 Zuständigkeit	3
<b>II. ÖFFENTLICHE SICHERHEIT UND ORDNUNG</b>	<b>3</b>
§3 Überwachung	3
§4 Leinenzwang	4
§5 Zutrittsverbote	4
§6 Verunreinigungen	4
<b>III. ORGANISATION</b>	<b>4</b>
§7 Registrierung <sup>2</sup>	4
§8 Kennzeichnung	5
§ 9 Gebühren <sup>1+2</sup>	5
<b>IV. MASSNAHMEN UND STRAFEN</b>	<b>5</b>
§10 Massnahmen	5
§11 Strafen	5
<b>V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b>	<b>6</b>
§12 Inkrafttreten	6

---

1 Aenderung vom 22.09.2009, in Kraft seit 06.01.2010

2 Aenderung vom 20.06.2011, in Kraft seit 14.07.2011

# **Reglement über die Hundehaltung der Gemeinde Bennwil vom 22. Juni 2005**

Alle Personenbezeichnungen gelten sinngemäss für beide Geschlechter.

Die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Bennwil, gestützt auf § 3 Absatz 2 des Gesetzes über das Halten von Hunden vom 22. Juni 1995 beschliesst folgendes Reglement über die Hundhaltung:

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **§1 Geltungsbereich**

Dieses Reglement regelt die polizeilichen Belange der Hundehaltung in der Gemeinde Bennwil.

### **§2 Zuständigkeit**

<sup>1</sup>Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement in Abstimmung mit dem Kantonstierarzt.

<sup>2</sup>Er sorgt für die Information und Beratung der Hundehalter.

## **II. Öffentliche Sicherheit und Ordnung**

### **§3 Überwachung**

<sup>1</sup>Die Hundehalter sind verpflichtet, für die ständige Überwachung ihrer Hunde zu sorgen, so dass die Anwohnerschaft sowie Passanten weder gestört noch belästigt werden.

<sup>2</sup>Es ist verboten, die Hunde zu reizen oder auf Menschen bez. Tiere zu hetzen.

<sup>3</sup>Hunde dürfen nicht unbeaufsichtigt frei laufen gelassen werden. Die Hundehalter sorgen dafür, dass weder Kulturland beeinträchtigt wird noch Belange des Waldschutzes oder der Jagd verletzt werden.

---

<sup>1</sup> Aenderung vom 22.09.2009, in Kraft seit 06.01.2010

<sup>2</sup> Aenderung vom 20.06.2011, in Kraft seit 14.07.2011

## §4 Leinenzwang

<sup>1</sup>Hunde müssen an der Leine geführt werden:

- bei Veranstaltungen
- in Naturschutzgebieten.

<sup>2</sup>Während der Hauptsetz- und Brutzeit (April bis Juni) sind alle Hunde, im Wald und an Waldsäumen, an der Leine zu führen.

<sup>3</sup>Der Gemeinderat kann weitere Einschränkungen erlassen. Dies ist auch auf Anordnung des Kantonstierarztes möglich.

## §5 Zutrittsverbote

Hunden ist der Zutritt auf Sportanlagen, Spielplätze, Schulareal, öffentlichen Gebäuden, auf dem Friedhof sowie an weiteren vom Gemeinderat bezeichneten Orten untersagt. Ausgenommen sind Blindenhunde von Sehbehinderten und Invalidenhunde in Begleitung von Invaliden.

## §6 Verunreinigungen

Die Hundehalter sind zur Beseitigung des Kots ihrer Hunde auf öffentlichem respektive fremden, privatem Areal verpflichtet. Es ist verboten, Kotsäcke liegen zu lassen.

# III. Organisation

## §7 Registrierung<sup>2</sup>

<sup>1</sup>Die Hundehalter sind zur Meldung ihrer Hunde bei der Gemeinde verpflichtet. Dies hat persönlich innert einer Frist von 14 Tagen nach Zuzug oder Anschaffung eines Hundes unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen zu erfolgen. Innert derselben Frist sind Weitergabe und Tod des Hundes zu melden.

<sup>2</sup>Die Gemeinde führt ein Register für alle auf ihrem Gebiet gehaltenen Hunde, die älter als vier Monate sind. Das Register enthält Angaben zu Rasse, Mikrochipnummer und Hundekennzeichen sowie die Wohnadresse ihrer Halter.

<sup>3</sup>Sie reichen insbesondere den Nachweis der Haftpflichtversicherung gemäss § 2 Abs. 4 und 5 des kant. Hundegesetzes ein.

<sup>4</sup>Hundehaltende, die sich erstmalig einen Hund anschaffen, müssen bei der Anmeldung des Hundes den Sachkundenachweis (Theoriekurs) vorlegen.

<sup>5</sup>Auf den Besuch eines Theoriekurses für Hundehaltende kann verzichtet werden, wenn nachgewiesen werden kann, dass die Hundehaltenden bereits vor dem 01.09.2008 einen Hund gehalten haben.

<sup>6</sup>Alle Hundehaltende müssen innert eines Jahres nach der Anschaffung eines neuen Hundes der Gemeinde einen Sachkundenachweis (praktische Ausbildung) zustellen.

<sup>7</sup>Das Halten und die Registrierung potentiell gefährlicher Hunde richtet sich nach den Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über das Halten von Hunden. Bei Zuzug in die Gemeinde werden potentiell gefährliche Hunde dem Kantonstierarzt gemeldet.

---

1 Aenderung vom 22.09.2009, in Kraft seit 06.01.2010

2 Aenderung vom 20.06.2011, in Kraft seit 14.07.2011

## §8 Kennzeichnung

<sup>1</sup>Alle Hundehalter sind verpflichtet, ihre Hunde mit einem Mikrochip zu kennzeichnen.

<sup>2</sup>Bei der Registrierung gibt die Gemeinde eine nummerierte Dauer-Hundemarke ab, welche stets am Halsband des Tieres erkennbar zu tragen ist.

<sup>3</sup>Für verlorene Zeichen muss innert 10 Tagen ein neues gelöst werden.

## § 9 Gebühren<sup>1+2</sup>

<sup>1</sup>Die Gemeinde erhebt für den ersten Hund eine kostendeckende Gebühr.

<sup>2</sup>Die Gemeinde kann als Lenkungsmaßnahme zur Verringerung der Hundedichte für den zweiten und jeden weiteren Hund höhere Gebühren beschliessen.

<sup>3</sup>Die Gebühren werden in der Tarifordnung als Anhang zum Hundereglement geregelt und jeweils anlässlich der Budgetgemeindeversammlung festgelegt.

## IV. Massnahmen und Strafen

### §10 Massnahmen

<sup>1</sup>Der Gemeinderat kann gegenüber Hundhalter, welche ihren Pflichten aus Gesetz und Reglement nicht nachkommen, die für die Aufrechterhaltung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit erforderlichen Massnahmen anordnen. Diese Massnahmen sind unabhängig von Straffolgen nach § 11 zu prüfen.

<sup>2</sup>Wenn Anordnungen nach Abs. 1 nicht zu einer ausreichenden Besserung der Verhältnisse führen, kann gegenüber der fehlbaren Person, nach Rücksprache mit dem Kantonstierarzt, ein Verbot erstreckt werden. Dieses Verbot erstreckt sich auf das ganze Kantonsgebiet.

<sup>3</sup>Ein Verbot der Hundehaltung kann auch ausgesprochen werden, wenn die Vorschriften bei der Einschreibung oder die Weisungen des Kantonstierarztes wiederholt missachtet oder die Gebühren nicht bezahlt wurden.

<sup>4</sup>Wenn der Hund oder die Hunde nicht beim Halter belassen werden können, ist eine geeignete andere Platzierung zu suchen. Wenn eine solche nicht möglich ist oder das Tier als gefährlich betrachtet werden muss, soll es in Absprache mit dem Kantonstierarzt eingeschläfert werden.

### §11 Strafen

<sup>1</sup>Bei Verletzung der Bestimmungen dieses Reglements oder kantonaler Bestimmung über die Hundehaltung können, sofern nicht kantonales Recht vorgeht, Strafen bis CHF 1'000.- verhängt werden. Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

<sup>2</sup>Strafbar ist auch die fahrlässige Übertretung dieses Reglements.

---

1 Aenderung vom 22.09.2009, in Kraft seit 06.01.2010

2 Aenderung vom 20.06.2011, in Kraft seit 14.07.2011

## V. Schlussbestimmungen

### §12 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion<sup>1+2</sup> des Kantons Basel-Landschaft in Kraft. Dadurch werden alle damit in Widerspruch stehenden Reglemente und Beschlüsse der Gemeinde Bennwil aufgehoben.

Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung Bennwil vom 22. Juni 2005.

Aenderung beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung Bennwil vom 22. September 2009.

Aenderung beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung Bennwil vom 20. Juni 2011.

---

1 Aenderung vom 22.09.2009, in Kraft seit 06.01.2010

2 Aenderung vom 20.06.2011, in Kraft seit 14.07.2011